

699 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. März 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt an die vorgesehene Neufassung des Art. 49 B-VG angepaßt werden und auch bei Staatsverträgen, die nicht der Genehmigung des Nationalrates gem. Art. 50 B-VG unterliegen, eine besondere Kundmachungsweise ermöglicht werden. Gleichzeitig soll eine einwandfreie rechtliche Grundlage für die Kundmachung deutscher Übersetzungen von Staatsverträgen, bei denen Deutsch nicht authentische Vertragssprache ist, geschaffen werden. Auch ist die Verpflichtung zur Kundmachung bzw. zur Bezeichnung der besonderen Kundmachungsweise von Rechtsvorschriften vorgesehen, die auf Grund besonderer verfassungsrechtlicher Ermächtigung von internationalen Organen mit unmittelbarer Wirkung für Österreich erlassen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. März 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. März 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. März 1972

W i n d s t e i g
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann